

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. S e e g e r

Beisitzer:

Max Z i m m e r m a n n
Otto B a u r
Professor H i n d e r e r
Pastor B e u t e l .

Zur Verhandlung über den Antrag der Württembergischen
Regierung auf Widerruf der Zulassung des Films :

„ Tarzan, der Herr des Urwaldes“

der Firma Metro Goldwyn- Mayer A.G. in Berlin durch die Film-
prüfstelle Berlin erschienen:

1) für die Württembergische Regierung :

Ministerialrat D r ü c k

2) für die durch den Widerrufsantrag betroffene Firma :

F u h r m a n n ,

3) als Sachverständiger niemand.

Der Film und die durch Entscheidung der Filmprüfstelle
Berlin vom 13- Juni 1932- Nr. 31 708 - verfügten Ausschnitte
wurden vorgeführt.

Der Vorsitzende teilte mit, dass er ein Gutachten des
Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda erfor-
dert habe. Der Sachverständige dieses Ministeriums, Dr. T h o -
m a l l a , sei am Erscheinen dienstlich verhindert und habe
ein schriftliches Gutachten erstattet.

Das

Das Gutachten wurde verlesen.

Der Antrag des Württembergischen Innenministeriums wurde von dem Erschienenen zu 1 begründet.

Der Erschienenene zu 2 äusserte sich zur Sache.

Die Erschienenenen nahmen zu dem Ergebnis der Beweisaufnahme Stellung.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Auf Antrag des Württembergischen Innenministeriums vom 2. Januar 1934 - III A 4110/189 - wird die durch Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 2. August 1932 ausgesprochene Zulassung des Films widerrufen.
- II. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e.

- I. Der Film hat nach der dem Prüfantrag beigegebenen Beschreibung folgenden Inhalt:

Jane Parkers Vater ist in Afrika Elfenbeinhändler. Sie begleitet ihren Vater und dessen Kompagnon auf einer Expedition zu einem Elefanten-Friedhof, wo sie unermessliche Mengen Elfenbein zu finden hoffen. Auf dem Wege dorthin entdecken sie Tarzan, den Affenmenschen, der unter Affen aufgewachsen ist und nie ein menschliches Wesen gesehen hat. Tarzan raubt Jane, aber bald ist er ihr bester Freund; sie versucht sich mit ihm in ihrer Sprache zu verständigen. Tarzan rettet Janes Vater,

dessen

dessen Begleiter und Jane aus der Gefangenschaft der Pygmäen. Als die kleine Expedition den Elefantenfriedhof findet, stirbt Janes Vater. Jane bleibt bei Tarzan im Urwald.

II. Die Württembergische Regierung hat auf Grund von § 4 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 in der Fassung der Notverordnung des Reichspräsidenten vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 567) den Widerruf der am 2. August 1932 erfolgten Zulassung des Films beantragt mit folgender Begründung :

Der Film gehöre zu der Klasse jener Afrikafilme, die durch bewusste und raffinierte Hervorhebung der Grausamkeiten im Kampf des Menschen mit den wilden Tieren und dieser untereinander den Kitzel sadistischer Instinkte der Zuschauer zu erregen geeignet seien. Die entsittlichende und verrohende Wirkung des Bildstreifens werde dadurch beleuchtet, dass das Publikum an der Stelle, wo ein sympathischer kleiner Affe unter entsetzlichen Todesschreien ungelenk vor einem brüllenden Panther davoneilt, angesichts dieser Todesnot der Kreatur gelacht und weiterhin vor Vergnügen gequatscht habe, als beim Einbruch einer Elefantenherde in ein Negerdorf, dessen Hütten durch die mächtigen Tiere umgeworfen und zertrampelt werden, ein Elefant einen Zwerg in hohem Bogen auf die Erde schleudert, wo der Unglückliche in erbarmenswerten Todeszuckungen und Schreien zappelnd verendet.

Die tierquälerische Verwendung von Tieren bei der Herstellung von Filmen sei eine Kulturschande, der im neuen

Deutschland

Deutschland durch das Verbot in § 2 Nr.2 des Tierschutz -
gesetzes vom 24. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 987)
ein Riegel vorgeschoben sei. Bei Auslandsfilmen dieser Art,
deren Hersteller sich über die grundsätzlichen Gebote der
Menschlichkeit aus reiner Gewinnsucht hinwegsetzten, sollte
kein Mittel, das das Lichtspielgesetz bietet, unversucht
bleiben, um die Vorführung in Deutschland zu unterbinden.

III. Die Oberprüfstelle hat Beweis erhoben über die Frage,
ob der Film geeignet sei, das Rassenempfinden zu verletzen
und damit lebenswichtige Interessen des Staates zu gefährden,
durch Vernehmung eines Sachverständigen des Reichsministe -
riums für Volksaufklärung und Propaganda. Der Sachverständige
hat sich wie folgt geäußert:

Nachdem der Sinn des Volkes durch eine monatelang
dauernde intensive Propaganda für alle Fragen der Erbbio -
logie geschärft worden sei, erachte er den Film für gefähr -
lich. Im nationalsozialistischen Staate werde mit allen
Kräften daran gearbeitet, in der öffentlichen Meinung Ver -
ständnis für eine Gattenwahl unter höchsten Anforderungen an
das Verantwortungsbewusstsein zu wecken. Auch die Begriffe
von Ehe, Weibtum und Mutterschaft würden wieder zu Ehren
gebracht und von der oberflächlichen, ganz auf das Sexuelle
abgestellten Verzerrung durch die vergangene Epoche mit vie -
ler Mühe befreit. Ein Film, der das rein Triebhafte in den Vor -
dergrund stelle, in seiner Tendenz darauf hinauslaufe, dass
ein Urwaldmensch, ja selbst ein Affe, edelster Seelenregungen
fähig und als Ehepartner würdig sei, laufe den bevölkerungs -
politischen

politischen Tendenzen des Nationalsozialismus entgegen.

Im Hinblick auf die gesteigerte Empfindlichkeit in weiten Volkskreisen diesen Fragen der Würde des Weibes und der Vererbungslehre gegenüber sei der Film abzulehnen, weil er stark propagierten Grundanschauungen des Nationalsozialismus widerspreche und der auf diesem Gebiet betriebenen offiziellen Propaganda und Aufklärung in seiner Wirkung entgegenarbeite, selbst wenn der unbefangene Beschauer dies nicht sofort und deutlich merke.

IV.

Die Oberprüfstelle hat sich dem Gutachten des beamteten Sachverständigen angeschlossen :

Die Nationale Regierung ist bemüht, im deutschen Volke ein gesundes Rassenempfinden wachzuhalten und das Verantwortungsbewusstsein auf diesem Gebiet nach Möglichkeit zu stärken. Diesen Bestrebungen würde es zuwiderlaufen, wenn im Film gezeigt würde, wie ein Urwaldtier, ein affenähnliches Wesen, von einer Frau umworben, gehegt und geliebt wird. Durch Ausschnitte würde an der Tendenz des Films nichts geändert. Der Film ist vielmehr seinem gesamten Inhalt nach geeignet, das Rassenempfinden zu verletzen und damit den Aufklärungsbestrebungen der Regierung entgegenzuwirken. Die Erhaltung eines gesunden Rassenempfindens ist lebenswichtig für den Staat. Ein den Bestrebungen des Staates auf diesem Gebiet entgegengerichteter Film ist geeignet, lebenswichtige Interessen des Staates zu verletzen (Urteil der Oberprüfstelle vom 5. Oktober 1933 - Nr. 6910).

Der

Der Film war daher bereits aus diesem Grunde vom ferneren Umlauf im Deutschen Reich auszuschliessen, sodass die Oberprüfstelle es sich versagen konnte, ihn noch unter den im Widerrufs Antrag angezogenen Gesichtspunkten der entsittlichen oder verrohenden Wirkung zu werten.

V. Da der Antrag der Württembergischen Regierung vor Inkrafttreten des Lichtspielgesetzes vom 16-Februar 1934 gestellt worden ist, war die Entscheidung auf Grund der bisher geltenden Bestimmungen der §§ 1 Abs. 2, 4, des Gesetzes vom 12. Mai 1920 zu treffen (§ 24 Abs. 3 des Gesetzes vom 16. Februar 1934).

Beglaubigt:



Regierungsüberinspektor.

